

Nebentätigkeit

hier: **Antragsverfahren für die Genehmigung einer Nebentätigkeit**

1. Ein Antrag auf Gewährung einer Nebentätigkeit kann erst nach Dienstantritt gestellt und von der zuständigen Verwaltungsstelle bearbeitet werden. Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle vorzulegen (siehe Punkt 3.) und von ihr unverzüglich an die Verwaltungsstelle weiterzuleiten (Dienstweg!).
2. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:
 - Art der Tätigkeit
 - Umfang der TätigkeitHierbei sind u.a. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten: Höchstarbeitszeit, incl. Zivildienstarbeitszeit, 10 Stunden täglich.
In Anlehnung an das Arbeitszeitgesetz darf der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit wöchentlich nicht mehr als 1/5 der regulären Arbeitszeit betragen (i.d.R. nicht mehr als 8-10 Stunden wöchentlich).
3. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Beschäftigungsstelle beizufügen, in der eindeutig erklärt wird,
 - ob diese Nebentätigkeit "die Dienstleistung gefährdet oder den dienstlichen Erfordernisse zuwider zuwiderläuft" (muss ausführlich begründet werden) oder - ob der Antrag befürwortet wird (kurzer Vermerk, u.U. auf dem Antrag des Zivildienstleistenden genügt).
4. Nach Prüfung durch die Verwaltungsstelle wird dem Zivildienstleistenden ein entsprechender Bescheid erteilt, der auf bestimmte Pflichten und Erfordernisse hinweist, die verbindlich zu beachten sind.
5. "Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenem oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit." (§33, Ziffer 2, ZDG). Allerdings müssen diese Tätigkeiten formlos der Verwaltungsstelle angezeigt und gemäß Punkt 3. (s.o.) eine Stellungnahme der Beschäftigungsstelle beigefügt werden.
6. Keine Nebentätigkeiten im Sinne des § 33 ZDG sind typische Freizeitbetätigungen (vergl. Leitfaden B 6, 1.1, "Anmerkung:").

Verweis: ZD-RECHT-DATENSATZ-Nr. 3: Nebentätigkeit; Grundsätze